



FACTSHEET: BESONDERE SCHUTZBEDARFE IM ASYLVERFAHREN BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL



Nach europäischem Recht haben bestimmte Personengruppen ein Anrecht auf besonderen Schutz und bedarfsgerechte Unterstützung, um Benachteiligungen im Asylverfahren und in der Versorgung auszugleichen.

Im Folgenden möchten wir zu einzelnen Schutzbedarfen einen Überblick geben.

Diese können und sollen eine persönliche Beratung und/oder anwaltlichen Rat nicht ersetzen.

Menschenhandel bedeutet im strafrechtlichen Sinne, dass eine Person unter Zwang oder durch Drohung in eine ausbeuterische Situation gebracht oder darin gehalten wird. Oft ist die Ausbeutung auf den ersten Blick nicht klar erkennbar.

Menschenhandel kann sich sowohl im Herkunftsland als auch auf der Flucht oder in Deutschland ereignen. Menschenhandel findet dabei in vielen Bereichen statt. Nicht nur in der Prostitution, sondern auch in anderen Arbeitsbereichen wie Baugewerbe, Tierverarbeitung, Privathaushalten etc.

Opfer von Menschenhandel bedürfen und haben besondere Rechte. Sie gehören nach EU-Aufnahmerichtlinie zu den besonders schutzbedürftigen Personen.

Hinweise für das Asylverfahren

Im Asylverfahren besteht das Recht auf medizinische und psychologische Behandlung sowie eine sichere Unterbringung und Schutzmaßnahmen. Ein besonders wichtiger Aspekt ist, dass ein*e Sonderbeauftragte*r für Opfer von Menschenhandel bei der Entscheidung über den Asylantrag beteiligt werden muss, sobald die Ausbeutung vorgebracht wurde oder andere Hinweise vorliegen. Diese speziell ausgebildeten Anhörer*innen sind für die Anhörung von Betroffenen von Menschenhandel geschult. Betroffene haben das Recht, zu verlangen, dass sie von einer*m Sonderbeauftragten angehört werden.

Damit diese Rechte wahrgenommen werden können, müsste der Menschenhandel von der betroffenen Person selbst vorgebracht werden. Dies geschieht aus Scham und/oder Angst oft nicht. Deshalb ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, selbst auf Aspekte, die auf Menschenhandel hindeuten, zu achten.

Die persönliche Anhörung zu den Fluchtgründen (auch Interview genannt) ist zentral im Asylverfahren. Auf dieser Grundlage wird später das BAMF und auch das Verwaltungsgericht eine Entscheidung über einen Schutzbedarf fällen. Grundsätzlich ist es schwierig, nachvollziehbar darzustellen, was einem widerfahren ist und wovor man Angst hat. Dafür sind detaillierte Informationen erforderlich. Opfer von Menschenhandel fällt es oft schwer, ihre Verfolgungsgeschichte plausibel darzustellen. Dies liegt daran, dass sie oftmals nicht die Orte nennen können, wo sie ausgebeutet wurden. Sie kennen oftmals auch nicht die echten Namen der Ausbeuter*innen. Deswegen ist, sofern die Möglichkeit besteht, eine Vorbereitung auf die Anhörung unter Beteiligung einer Fachberatungsstelle bzw. spezialisierten anwaltlichen Vertretung ratsam. Diese können dabei helfen, dass alles Erforderliche vorgetragen wird. Letztendlich hilft als Grundregel: Wer hat was, wo und wann getan? Kleinste Details können wichtig sein, gerade dann, wenn keine Beweise vorgelegt werden können. Ohne Beweise kommt es auf die Glaubwürdigkeit der asylsuchenden Person an. Im Asylverfahren führt die Tatsache, dass eine Person ausgebeutet wurde, nicht automatisch dazu, dass sie Schutz bekommt. Das Asylverfahren ist anspruchsvoll und deshalb ist es wichtig, sich vor dem Interview durch spezialisierte Beratungsstellen oder Rechtsanwält*innen beraten und vorbereiten zu lassen.

Unterstützung und besondere Rechte

Fachberatungsstelle

Von Menschenhandel Betroffene haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle. Die Beratung ist immer kostenlos, freiwillig, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen. Diese beraten über die



Rechte, helfen beim Stellen von Anträgen oder begleiten zu den Behörden. Sie dürfen im Asylverfahren auf Wunsch der betroffenen Person auch an der Anhörung teilnehmen.

Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Opfer von Menschenhandel haben Anrecht auf eine mindestens 3-monatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Abs.7 AufenthG, in welcher sie sicher untergebracht und finanziell unterstützt werden. Diese Zeit soll helfen, dass die Person etwas zur Ruhe kommt und sich erholt. Sie dient auch dazu, sich über Perspektiven beraten zu lassen, sich umfassend zu informieren und zu überlegen, ob eine Aussage bei der Polizei gewünscht wird.

Recht auf sichere Unterbringung (und Schutzmaßnahmen)

Aus der Europaratskonvention zum Menschenhandel ergibt sich, dass eine Person ein Recht auf angemessene und sichere Unterkunft hat. Dies gilt auch, wenn eine Person sich bereits im Asylverfahren befindet. Die Unterkünfte der Erstaufnahme erfüllen diese Ansprüche oft nicht.

Medizinische und psychologische Behandlung

Opfer von Menschenhandel haben ein Anrecht auf medizinische und psychologische Versorgung. Dies beinhaltet ärztliche Behandlung und psychologische Erstversorgung, beispielsweise in einer Traumaambulanz. Es umfasst auch finanzielle Entschädigungen und Unterstützung für den Lebensunterhalt nach dem SGB XIV.

Illustration: Ernestine Donnerberg



Dieses Factsheet ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Persisch und Russisch verfügbar, ebenso wie weitere Factsheets zu anderen Schutzbedarfen.

www.fluechtlingsrat-lsa.de/sensa-fs/

Weitere Informationen und Anlaufstellen

für SACHSEN-ANHALT

Themenseite: **Besondere Schutzbedarfe und digitaler Wegweiser** 

www.fluechtlingsrat-lsa.de/besondere-schutzbedarfe



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e.V.

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

Tel: +49 391 50 54 96 13

Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de

für THÜRINGEN

Themenseite: **Besondere Schutzbedarfe und digitaler Wegweiser** 

www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/besonders-schutzbeduertigte



FLÜCHTLINGSRAT
THÜRINGEN e.V.

Flüchtlingsrat Thüringen

Tel: +49 361 51 80 51-26

Mail: projektkoordination@fluechtlingsrat-thr.de



Die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe von Asylantragstellenden ist elementar, um die Wahrung der Rechte der Asylantragstellenden im Asylverfahren sicher zu stellen. Das Projekt SENSA sensibilisiert, qualifiziert und vernetzt alle professionell am Asylverfahren Beteiligten in Sachsen-Anhalt und Thüringen zu besonderen Schutzbedarfen und trägt so zu fairen und rechts-sicheren Asylverfahren bei.

Beispiele für Besondere Schutzbedarfe:

- Begleitete und Unbegleitete Minderjährige
- Frauen* sowie geschlechtsspezifische Verfolgung
- LSBTIQ*
- Menschen mit Behinderung(en)



SENSIBILISIERUNG zu besonderen **SCHUTZBEDARFEN** von **ASYLSUCHENDEN** Menschen in Sachsen-Anhalt und Thüringen

Das Projekt wird kofinanziert von der Europäischen Union (AMIF), vom Land Sachsen-Anhalt, dem Freistaat Thüringen und der UNO Flüchtlingshilfe.



#modernerdenken

